

MINDERJÄHRIGE KÖNNEN TRAINER

Rechts- und Haftungsfragen schließen den Einsatz minderjähriger Trainer nicht aus, erläutert Rechtsexperte Sascha Dieterich. Allerdings müssen die Eltern gefragt werden und fachliche Qualifikationen sind wesentlich.

Wie ist die Situation?

In vielen Vereinen wäre der Trainings- und Spielbetrieb ohne den Einsatz Minderjähriger als Trainer nicht umsetzbar. Das Modell ist also gängige Praxis.

Trotzdem herrscht große Unsicherheit bei den Fragen:

- Geht das überhaupt, wie ist die Rechtslage?
- Haftet der Vorstand, wenn etwas passiert?
- Sind die Minderjährigen als Trainer versichert?
- Dürfen die Minderjährigen auch in der Schule SAGs betreuen, gegebenenfalls unter Aufsicht eines Lehrers?

Wie ist die Rechtslage?

Das Gesetz schließt die Trainertätigkeit Minderjähriger nicht aus. Auch können Übungsleiter-Lizenzen schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden, Jugendleiter-Lizenzen mit 15.

Da es sich dabei aber um einen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Jugendlichen handelt, bedarf es zum Vertragsabschluss der Einwilligung der Eltern (§ 107 BGB).

Dabei können Minderjährige sowohl einen Vertrag als sogenannte „freie Mitarbeiter“ bekommen - die wohl häufigste Form im Verein, wo nur geleistete

Stunden bezahlt werden, - oder als Arbeitnehmer, mit Anspruch auf bezahlten Urlaub und eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Minderjährige Trainer unterliegen dabei grundsätzlich denselben Rechten und Pflichten wie volljährige Trainer, auf sie kann also auch die Aufsichtspflicht übertragen werden. Einziger Unterschied ist der, dass sie nicht als sogenannte „erziehungsbeauftragte Person“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten können.

Wer haftet?

Auch hinsichtlich der Haftung unterscheiden sich minderjährige Trainer kaum von volljährigen. Im Rahmen der vertraglichen Haftung (§ 278 BGB) haftet der Verein sowieso für jedes Fehlverhalten seiner Trainer und im Rahmen der deliktischen Haftung (§ 831 BGB), also der Verschuldenshaftung bei Verstoß gegen Gesetze und Regularien, hat er bei „der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ zu beachten.

Das bedeutet in der Praxis, dass der Vorstand sich vor dem Einsatz jedes Trainers ein Bild über dessen persönliche und fachliche Eignung machen muss. Hat der Vorstand im Rahmen der deliktischen Haftung sorgfältig ausgewählt, dann kann er sich damit vom Vorwurf des Verschuldens befreien - und haftet also nicht.



Bei dem häufig gehörten Satz, „da stellen wir einen Volljährigen rein, dann passt das schon“, handelt es sich um einen Irrglauben. Am 18. Geburtstag wird ja kein Schalter im Hirn umgelegt, der jemanden über Nacht zum verantwortungsvollen Erwachsenen macht.

Neben dem Alter als Indikator für eine gewisse Lebenserfahrung sind auch das bisherige Verhalten im Sinne der geistigen und charakterlichen Reife und insbesondere eine entsprechende Qualifikation (Trainerausbildung, Erste-Hilfe-Ausbildung, Jugendleiter-Card/ „Juleica“-Ausbildung oder anderes) Indikatoren für die sorgfältige Auswahl eines Trainers. Besonders bei jungen Trainern sollte der Altersunterschied zwischen Trainer und Team schon bei mindestens zwei Jahren liegen.

Aus der Tatsache alleine, dass bei einem Minderjährigen im Training etwas passiert, kann aber noch keine Haftung des Vorstands konstruiert werden.

Ebensowenig wie eine Haftung ausgeschlossen werden kann, wenn man einen Erwachsenen eingesetzt hat.

Es besteht weit weniger Risiko für den Vorstand, eine zuverlässige 15jährige mit JLS- und Erste-Hilfe-Schein als Trainerin der U12 einzusetzen als einen gerade 18jährigen ohne Qualifikation bei einer U16.

Dem BLSV angeschlossene Vereine sind vom ARAG-Sportversicherungsvertrag des Landesverbands umfasst. Dieser umfasst auch minderjährige Trainer und nimmt die normalen Aufgaben einer Haftpflichtversicherung wahr, wenn etwas passiert: Also die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche.

Sind minderjährige Trainer versichert?

Mindestens genauso hartnäckig wie das Gerücht, dass Minderjährige als Trainer nicht versichert seien, hält sich übrigens das Gerücht, dass ein Trainer „aus versicherungstechnischen Gründen“ Vereinsmitglied sein müsse. Auch das ist Unsinn.

Wie sieht es in der Schule aus?

Anders als der Name vermuten lässt, sind Absolventen der „Jugendleiter Schulsport“-Ausbildung (früher: D-Trainer) weder Jugendleiter im Sinne der „Juleica“-Richtlinien, noch dürfen sie in der Schule eigenverantwortlich eine Gruppe betreuen.

Selbst wenn sie nach entsprechender Prüfung Übungsleiter wären, dürfen Minderjährige in Bayern in Schulen nicht eigenverantwortlich eine SAG leiten. Letztlich obliegt es aber der jeweiligen Schulleitung, was unter welchen Bedingungen gestattet wird.

So ist durchaus denkbar, dass eine entsprechend qualifizierte 17jährige Schülerin mit Basketball-Trainerschein eine SAG für die 5. bis 7. Klasse leitet, wenn in der anderen Hallenhälfte ein Lehrer Unterricht hält, sofern die Schulleitung dies billigt.

Ein interessantes Modell ist „Mentor Sport nach 1“, bei dem qualifizierte Schüler als Mentoren zum Beispiel Basketball in großen Pausen oder am Nachmittag anbieten können (sportnach1.de).

Empfohlenes Vorgehen

- Vor dem Einsatz minderjähriger Trainer ist die Zustimmung von deren Eltern einzuholen
- Der minderjährige Trainer sollte mindestens eine

„Juleica“-Ausbildung, besser die Trainerausbildung mit Prüfung sowie einen Erste-Hilfe-Kurs vorweisen können

Idealerweise sollte man den Minderjährigen ein halbes Jahr lang als Assistenten mit immer weiter wachsenden Aufgaben bei einem erfahrenen Trainer mitlaufen lassen

- Wie jedem Anfänger sollte ihm altersunabhängig ein volljähriger erfahrener Ansprechpartner zur Seite gestellt werden, der den Minderjährigen begleitet und berät und stichprobenartig bei den Trainings dabei ist
- Es sollte eine Notfall-Nummer hinterlegt sein, unter der der Minderjährige via Handy entweder seinen Ansprechpartner oder jemand aus dem Vorstand erreicht, falls etwas passiert
- Idealerweise werden Trainingszeiten so gelegt, dass in einer der anderen Hallenteile immer ein lizenzierter erwachsener Trainer ist
- Je jünger die minderjährigen Trainer sind, desto eher ist zu empfehlen, zwei von ihnen als Tandem einzusetzen, da dies den Einstieg erleichtert und mehr Sicherheit bietet

Zusammenfassung

Auch Minderjährige können mit Zustimmung ihrer Eltern vom Vorstand als Trainer eingesetzt werden und sind bei ihrer Tätigkeit auch versichert.

Dabei hat der Vorstand zu prüfen, ob der Jugendliche fachlich und persönlich geeignet ist, Kinder zu betreuen. Hierbei hilft jedwede Lizenz des BBV, bei der davon auszugehen ist, dass der Betreffende fachlich geeignet ist.

Sascha Dieterich

Rechtsanwalt, Single Judge der FIBA Europe, Basketball-Trainer

